

# Satzung

## über die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte vom 23. September 2009

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 10. September 2009 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Stadt Hagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte. Diese Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Oberbürgermeisters (Fachbereich Jugend und Soziales, Zentrale Fachstelle).

Das Verhältnis zwischen dem Nutzer der Einrichtung und der Stadt Hagen ist öffentlich-rechtlich.

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Oberbürgermeister erlässt.

### § 2

Das Benutzungsverhältnis wird durch Einweisungsverfügung des Oberbürgermeisters begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

Das Benutzungsverhältnis kann vom Oberbürgermeister durch Verfügung beendet werden, wenn

- a) der Grund für die Unterbringung wegfällt,
- b) der Eingewiesene in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstößt,
- c) der Eingewiesene mit den fälligen Gebühren zwei Monate im Rückstand ist oder
- d) der Eingewiesene die Notunterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt.

### § 3

Haus- und Betretungsverbote werden durch die beauftragten Mitarbeiter der Zentralen Fachstelle ausgesprochen. Diese mündlichen Ordnungsverfügungen werden schriftlich bestätigt.

Haus- und Betretungsverbote werden in Fällen von erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung erlassen, als da wären:

- a) unberechtigter Aufenthalt innerhalb einer Notunterkunft,
- b) Bedrohung, Gefährdung oder tätliche Angriffe auf andere Bewohner und Bedienstete der Stadt Hagen oder
- c) Sachbeschädigung an der Notunterkunft und deren Einrichtung.

### § 4

Der Obdachlose ist verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung sein gesamtes Mobiliar und sonstige Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden Mobiliar und sonstige Gegenstände nach einer Frist von 14 Tagen auf Kosten des Obdachlosen vernichtet.

## **32.32.11 Satzung über die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte**

---

### **§ 5**

Für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose werden Gebühren erhoben, die sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Hagen bestimmen.

### **§ 6**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung gelten die Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.